

G. Nr.	Gegenstand

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 29. Februar 1932.

## Gegenwärtig:

### 1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayr;

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

Leibl	<i>ausf.</i>	Burghart
Dr. Gromer		Prändl
Bunk	<i>ausf.</i>	Schedl
Heiß		Hees
Wünsch	<i>ausf.</i>	Hambel
Forster		Mohr
Meyr		de Crignis
Wink		Hartmann <i>ausf.</i>
		Rathgeber
		Nebelmair

### 3. Stadtkämmerer Volz.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

*Gegenstand.* *Beschluss*

*Abschrift.*

Gemeindesatzung  
über  
die Erhebung der Gemeindebiersteuer im Stadtbezirke Neuburg a.d.Donau.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt auf Grund der §§ 1 und 2 - §§ 1, 2 und 6 - des Zweiten Abschnitts der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26.Juli 1930 (RGBl.I S.311) in der Fassung des Kap.I Art.1 des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1.Dezember 1930 (RGBl.I S.517) und des Kap.V Art.4 § 2 Nr.4 des Ersten Teils der Dritten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6.Oktober 1931 (RGBl.I S.537), des Art.26 der Gemeindeordnung und des Art.2 Abs.1 des Gemeindeabgaben-gesetzes vom 31.Juli 1931 (GVBl.S.230) folgende

*Satzung:*

§ 1. Gegenstand der Steuer.

- I. Der örtliche Verbrauch von Bier unterliegt einer Steuer (Gemeindebiersteuer.)
- II. Als Bier gelten auch bierähnliche Getränke - § 22 des Biersteuer-gesetzes vom 28. März 1931 (RGBl.I S.110.) -

§ 2. Steuerschuldner.

- I. Steuerschuldner ist
  1. für das im Gemeindebezirk hergestellte Bier der Hersteller,
  2. für das eingeführte Bier der Einbringer und der Empfänger als Gesamtschuldner.
- II. Als Empfänger gilt derjenige, der auf der Sendung oder in den Begleitpapieren als Empfänger bezeichnet ist (z.B. die Empfangsfirma, der Spediteur); falls dieser nicht zu ermitteln ist derjenige, der die Sendung tatsächlich in Empfang genommen hat. - Als Einbringer gilt derjenige, der auf der Sendung oder in den Begleitpapieren als Absender bezeichnet ist (z.B. die Lieferfirma, der Spediteur); ist dieser nicht zu ermitteln, so gilt für das Bier, das nicht mit der Eisenbahn, der Post, oder regelmässig verkehrenden Schiffen einge-führt wird, derjenige als Einbringer, der die Beförderung tatsächlich ausgeführt hat.
- III. Soweit ein auswärtiger Hersteller im Gemeindebezirk eine ständige Bierniederlage (ein Bierdepot) unterhält, ist Steuerschuldner für das von diesem eingeführte Bier auch der Inhaber der Bierniederlage.

§ 3. Höhe der Steuer; Steuerbefreiung.

- I. Die Steuer beträgt für je einen Hektoliter:
 

bei Einfachbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von 3 bis 6,5 vom Hundert) . . . . .	2.50 RM,
bei Vollbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vom Hundert) . . . . .	5,00 RM,
bei Starkbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von 16 vom Hundert und mehr) . . . . .	7.50 RM.

Nummer des Vortrags	Nummer des Erhebbit	Referent	Gegenstand
---------------------------	---------------------------	----------	------------

- 2 -

- II. Die Steuer von bierähnlichen Getränken mit einem Stammwürzegehalt von 8 bis 14 vom Hundert beträgt 3.75 Rm. Sie ermässigt sich für bierähnliche Getränke mit einem geringeren Stammwürzegehalt auf 2.50 Rm und erhöht sich für Getränke mit höherem Stammwürzegehalt auf 5.00 Rm.
- III. Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk gegen Entgelt oder unentgeltlich abgegeben wird, ist steuerfrei, soweit es von der Reichbiersteuer befreit ist.

#### § 4. Eintritt der Steuerpflicht.

Die Steuerschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 2 Abs. I Ziff. 1 mit dem Zeitpunkte der Lieferung von Bier oder der Entnahme von Bier aus eigenen Beständen zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb und zur Abgabe an dritte Personen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich,
2. in den Fällen des § 2 Abs. I Ziff. 2 und Abs. III mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Biers in den Gemeindebezirk.

#### § 5. Fälligkeit der Steuer.

- I. Für das in den Fällen des § 2 Abs. I Ziff. 1 im Laufe eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier wird die Steuer am letzten Tag dieses Monats fällig; sie ist spätestens bis zum 25. Tag des nächsten Monats an die gemeindliche Steuerstelle zu entrichten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 2 Abs. I Ziff. 2 für Personen, die den Ausschank oder den Handel von Bier gewerbsmäßig betreiben.
- II. Im übrigen wird die Steuer mit dem Eintritt der Steuerpflicht fällig; sie ist innerhalb einer Woche nach der Fälligkeit bei der gemeindlichen Steuerstelle einzuzahlen.
- III. Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann der Stadtrat oder die von ihm beauftragte Steuerstelle mit einzelnen Steuerpflichtigen in stets widerruflicher Weise anderweitige Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Steuerentrichtung treffen. Soweit es die Sicherstellung der Steuer fordert, kann der Zeitpunkt der Steuerentrichtung auch abweichend von den Vorschriften des Abs. I und II festgesetzt werden.

#### § 6. Härteausgleich.

Der Stadtrat kann wegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von der Steuerpflicht zulassen und auftretende Härten beseitigen.

#### § 7. Steuererklärung.

- I. Jeder Steuerpflichtige hat innerhalb der gleichen Frist, in der er zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist (§ 5.) bei der gemeindlichen Steuerstelle eine Steuererklärung einzureichen.
- II. Für die Steuererklärung kann ein Formblatt vorgeschrieben werden.

#### § 8. Steuerbescheid.

Sofern bei der Festsetzung der Steuer von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen wird, erhält der Steuerpflichtige einen schriftlichen Steuerbescheid aus dem die Berechnungsgrundlagen ersichtlich sind.

#### § 9. Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht und Haftung (§§ 102-121), sowie über Ermittlung und Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) gelten entsprechend, soweit es die Durchführung der Steuer erfordert.

Gegenstand	Urgenstand.	Beschluss
------------	-------------	-----------

- 3 -

#### § 10. Ausführungsbestimmungen.

Die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Stadtrat.

#### § 11. Rechtsmittel.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindebiersteuer sind Verwaltungsrechtsachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

#### § 12. Inkrafttreten der Satzung.

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft. - Die Satzung über die Erhebung einer gemeindlichen Biersteuer vom 27. Juli 1927 findet während der Geltungsdauer der Verordnung vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) keine Anwendung.

Die Satzung vom 23. April 1931 - Neuburger Anzeigebatt Nr. 93/1931 - wird vom 1. April 1932 an aufgehoben.

Neuburg a. d. Donau, den

Stadtrat:  
gez. Mayer.

-----

#### Ortspolizeiliche Vorschrift

zur

Sicherung der Gemeindebiersteuer im Stadtbezirk Neuburg a. d. Donau.

Der Stadtrat Neuburg a. d. Donau erlässt auf Grund des Art. 37 des Gemeindeabgabengesetzes vom 31. Juli 1931 (GVBl. S. 230) folgende, durch Entschließung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom Nr. für vollziehbar erklärte

#### Ortspolizeiliche Vorschrift:

1. Die Hinterziehung der Gemeindebiersteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrag, im Rückfall bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft.
2. Andere Zu widerhandlungen gegen die Satzung über die Erhebung der Gemeindebiersteuer und gegen die vom Stadtrat auf Grund der Satzung erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500.- Rm oder, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß die Zu widerhandlung nicht in der Absicht begangen wurde, die Steuer zu hinterziehen, einer Ordnungsstrafe bis zu 150.- Rm.
3. Die erkannten Strafen fliessen in die Stadtkasse.
4. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. April 1931 - Neuburger Anzeigebatt Nr. 93/1931 - wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Neuburg a. d. Donau, den

Stadtrat: gez. Mayer.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Gegenstand.	Beschluss

## II. Die Stadtr. von ~~berichtenden~~ Abschrift.

Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen, wie folgt:

Der Entwurf einer Gemeindesatzung über die Erhebung der Gemeindebiersteuer im Stadtbezirke Neuburg a.d. Donau und der Entwurf der Ortspolizeilichen Vorschrift zur Sicherung der Gemeindebiersteuer im Stadtbezirke Neuburg a.d. Donau werden genehmigt.

Neuburg a.d. Donau, den 29. Februar 1932.

Stadtrat:  
gez. M a y e r.

Gegenstand. Beschluss

hrift.

Betreff: Reichspräsidentenwahl. Sitzungsprotokoll vom 15. Februar 1932  
vom 15. Febr. 1932. wurde bekanntgegeben; Erinnerungen hiegsigen  
wurden ni B e s c h l u ß .

Für den am 13. März 1932 stattfindenden ersten bzw. den am 10. April 1932 stattfindenden zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl werden auf Vorschlag des Vorsitzenden unter Bezugnahme auf die wahlgesetzlichen Bestimmungen folgende Herren als Abstimmungsvorsteher bzw. deren Stellvertreter berufen: von denen 13 erschienen waren,

a) für den Stimmbezirk I (Stadtviertel A):

Rechnungsrat Löbisch Andreas, Abstimmungsvorsteher,  
Verwaltungsoberinspektor a. D. Kiermayer Johann, Stell-  
gefasst: vertratener:

b) für den Stimmbezirk II (Stadtviertel B):

Stadtkämmerer V o l z Karl, Abstimmungsvorsteher,  
Gewerbeoberlehrer S c h u m a n n Christian, Stellvertreter;

c) für den Stimmbezirk III (Stadtviertel C):

Oberstadtsekretär Riedl Hans, Abstimmungsvorsteher,

Hamburg im Fokus von

ir den Stimmbezirk IV (Stadtviertel D):  
Stadtviertel IV umfasst die Gemarkungen Johann, Abstimmungsvorsteher

Als Abstimmungsräume werden bestimmt:

für den Stimmbezirk I: Amtszimmer des Stadtbaulandes im Rathause,  
 " " " II: Saal des städt. Kindergartens,  
 " " " III: Gewerbevereinslokal,  
 " " " IV: Schulsaal der kath. Knabenschule.

Soferne der eine oder andere der obengenannten Herren verhindert sein sollte, das Amt eines Abstimmungsvorstehers bzw. eines Stellvertreters zu versehen, wird der Vorsitzende ermächtigt, notwendige Änderungen zu treffen, bzw. andere Herren zu berufen.

Reichspräsidenten-  
wahlen am 13.3.32  
bezw. 3.4.32. Neuburg a.d. Donau, den 29. Februar 1932.  
Siehe Stadtrat: gez. Mayer.

Nummer des Vortraags	Nummer des Erbitrit	Referent	Gegenstand
----------------------------	---------------------------	----------	------------

Abschrift

Indumentaßigadieß 1932

Stadtratsbeschluß.

Der Entwurf einer Gemeindebesetzung über die Erhebung der Gemeindebiersteuer ist (A) festgelegt. In dieser Weise ist der Stadtrat der Gemeindebiersteuer in der Sitzung vom 29. Februar 1932 einstimmig entschlossen.

Der Entwurf einer Gemeindebesetzung über die Erhebung der Gemeindebiersteuer ist (A) festgelegt. In dieser Weise ist der Stadtrat der Gemeindebiersteuer in der Sitzung vom 29. Februar 1932 einstimmig entschlossen.

(B) festgelegt. In dieser Weise ist der Stadtrat der Gemeindebiersteuer in der Sitzung vom 29. Februar 1932 einstimmig entschlossen.

Stadtrat:

(C) festgelegt. In dieser Weise ist der Stadtrat der Gemeindebiersteuer in der Sitzung vom 29. Februar 1932 einstimmig entschlossen.

(D) festgelegt. In dieser Weise ist der Stadtrat der Gemeindebiersteuer in der Sitzung vom 29. Februar 1932 einstimmig entschlossen.

Stadtrat:

G. Nr.	Gegenstand	Beschluß
5		aus, daß es auch dieser Stelle nicht möglich ist die ausserordentlich hohen Strompreise für Neuburg auf gesetzlichem Wege herabzusetzen.
5	Haushaltspläne für die Stiftungen pro 1932/33.	Die Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1932/33 für die 5 Stiftungen mit Hausbesitz und die 31 Stiftungen ohne Hausbesitz wurden in heutiger Sitzung bekanntgegeben, und anerkannt und genehmigt.
6	Leichenprokuratorstelle für den Bezirk des Pfarramtes Hl. Geist.	<p><u>II. Gehäme Sitzung.</u></p> <p>Die erledigte Leichenprokuratorstelle für den Bezirk I (Stadtpfarrei Hl. Geist) wird auf Ansuchen mit sofortiger Wirksamkeit dem Schneider Anton Selmaier dahier in stets widerruflicher Weise übertragen.</p> <p>Als Entschädigung für seine Dienstleistungen erhält Selmaier die mit Stadtratsbeschluss vom 2. März 1931 festgesetzten Gebühren.</p> <p>Selmaier ist in seinen Dienst einzuweisen und zu verpflichten.</p>
7	Besoldungsangleichungsverordnung in Neuburg a. Donau.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
8	Freiwerdende Wohnung im Anwesen D 83/6.	<p>Von dem Gesuche des Zimmermanns Max Dunz dahier vom 29.2.32 wurde Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtrat genehmigt einstimmig, dass die Wohnung im Erdgeschoss des Dunzschen Anwesens D 83 1/6 an den Schweizer Staatsangehörigen Arthur Hofer von St. Gallen vermietet wird.</p>
9	Die Betriebsführung im Spitalwalde.	Der Stadtrat nimmt in seiner heutigen Sitzung von der Zuschrift des Herrn Oberforstverwalters Dietz von Bergen vom 27.1.32 und des Forstamtes Neuburg a. Donau

G. Nr.	Gegenstand.	Beschluß
		<p>Abschrift.</p> <p><u>Betreff:</u> Besoldungsangleichungs-Verordnung in Neuburg a. d. Donau.</p> <p><u>Stadtratsbeschluss.</u></p> <p>Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen, wie folgt:</p> <p>Die Entschliessung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Augsburg, vom 5. II. 32 Nr. VII 111 wurde bekanntgegeben.</p> <p>Der Stadtrat beschliesst hiezu in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen, wie folgt:</p> <p>Zu I Ziff. 1: Der Kassenoffiziant Josef Schwinn, seit 1. Mai 1912 im Dienste der Stadtgemeinde Neuburg a. d. Donau, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 6. 12. 26 vom 1. Dezember 1926 an von Gruppe III nach Gruppe IV der alten Besoldungsordnung mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Mai 1924 befördert. - Mit Stadtratsbeschluss vom 23. IV. 1928 wurde er aus Gruppe IV Stufe 2 der alten Besoldungsordnung in Gruppe 9 Stufe 3 der neuen Besoldungsordnung mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Mai 1922 übergeleitet. - Er bezieht gegenwärtig einen Grundgehalt von jährlich 2 100.- Rℳ und rückt am 1. Mai 1932 in die 6. Stufe der Gruppe 9 mit 2200.- Rℳ Grundgehalt vor.</p> <p>Mit Anordnung der Regierung soll Schwinn ab 1. November 1931 in die Besoldungsgruppe A 10 eingereiht werden. Sein Besoldungsdienstalter ist in diesem Falle das gleiche wie bisher, nämlich vom 1. Mai 1922. Er würde also ab 1. November 1931 den Grundgehalt von 1 960.- Rℳ, demnach 140.- Rℳ jährlich weniger als bisher, und ab 1. Mai 1932 den Grundgehalt von 2 050.- Rℳ, statt 2 200.- Rℳ also um 150.- Rℳ jährlich weniger beziehen.</p> <p>Diese Zurücksetzung in seinen Gehaltsbezügen wäre für Schwinn eine unbillige Härte. Anderseits würde sie keine fühlbare Entlastung der Stadtkasse bedeuten.</p> <p>Der Stadtrat ist aber der Auffassung, dass die Überleitung des Schwinn aus der früheren Gruppe IV in die neue Gruppe A 9 ordnungsgemäss, den Bestimmungen der staatlichen Besoldungsordnung entsprechend, erfolgt ist.</p>

Gv. Nr.	Gegenstand	Beschluß
------------	------------	----------

G.º Nr.	Gegenstand.	Beschluß
------------	-------------	----------

aus, daß es auch dieser Stelle nicht möglich

Der Stadtrat stellt deshalb gemäss § 6 der Besoldungsangleichungs-Verordnung an die Regierung als Aufsichtsbehörde die Bitte

es bei der Einreichung des Schwin in die Besoldungs-  
Gruppe A 9 bewenden zu lassen und sie zu genehmigen.

Zu I. Ziff. 2: Die Friedensmieten für die Dienstwohnungen des Polizeikommissärs Steidl, des Obersekretärs Gerber, des Bauverwalters Graf und des Schulhausverwalters Pankratz sind auf Grund eines früheren Stadtratsbeschlusses festgesetzt wie folgt:

Leichenpraktiker Steidl 150.- L. seinen Dienstes  
Leichenpraktiker Gerber 260.- L. seinen Dienstes  
Leichenpraktiker Graf 320.- L. seinen Dienstes  
Leichenpraktiker Pankratz 216.- L. seinen Dienstes

Diese Mietbeträge sind vom 1. November 1931 an an die Stadtkasse einzubezahlen. Dagegen werden die gleichen Beträge, die sie an gesetzlicher Miete zu leisten haben, den Beamten für Sonderleistungen, die mit ihrem Amt nicht in Zusammenhang stehen, als Entschädigung zugestellt und zwar:

Steidl für Besorgung der Hausmeisterdienste im  
Das BH - 001 S. 1011 Bathäuse.

dem C. eppi Gerber für die Aufsicht über den städt. Holzgarten.

Graf für die Verwaltung der Materialien im Bauhofe, und Pankratz für Mitbesorgung der Hausmeisterdienste in der Landwirtschaftsschule und Landwirtschaftsstelle.

Zu I Ziff.3: Die Erlassung einer neuen Satzung gemäss Art.86 der GO. hält der Stadtrat nicht für veranlasst, weil für die gesamten Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten der Stadt Neuburg die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie die Vorschriften des Staatsbeamtengesetzes und des Beamten - Besoldungsgesetzes maßgebend sind.- Für Wahlbeamte gelten die einschlägigen Dienstverträge.

Die Satzung für die Gemeindebeamten der Stadt  
Neuburg vom 7. Novbr. 1916 nebst Anlagen ist durch die neuen  
Bestimmungen überholt und wird deshalb aufgehoben.

Zu IV Abs. I: Bezuglich der Versorgungsansprüche sind die Bestimmungen über die Pensionskürzung der II. Notverordnung vom 30. X. 31 entsprechend angewendet worden.

- 3 -

Zu IV Abs. II: Von den sozialen Pflichtversicherungsbeiträgen werden von der nächsten Gehaltszahlung ab nur die Arbeitgeberanteile übernommen. Kenntnis und beschließt die Abgegung des

Abs. III: Bezuglich der Uebernahme der Krankenkassebeiträge der Beamten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Staatsbeamten, nämlich die Finanzministerial-Entschlüsse vom 13. III. 1926 - St.A.II 66 und vom 7.XI 28 - St.A.II Nr.158.- Die Gemeindebeamten der Stadt Neuburg sind hienach nicht besser gestellt als die Staatsbeamten.

Abs. IV: Nebenünter und Nebengeschäfte werden von keinem Gemeindebeamten dahier betrieben.

Abs. V: Wurde Kenntnis genommen.

Abs.VI: Die Polizeibeamten erhalten neben ihren zuständigen Besoldungen noch Dienstkleidungszuschüsse von jährlich je 100.- R.M.

Nacht Dienstzulagen, Zehrgelder oder ähnliche Entschädigungen werden nicht gewährt.

Auf Grund Ermächtigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 15. I. 32 Nr. 2396 a 4 bleiben die Dienstbezüge der Polizeibeamten von der Kürzung auf Grund der III. Gehaltskürzungsverordnung bis auf weiteres befreit.

Neuburg a. d. Donau, den 29. Februar 1932.

Stadtrat:

gez. Mayer.



G. Nr.	Gegenstand	Beschluß
		Stadtverordnetenrat der Stadt Salzburg Sitzung am 29. Februar 1932 aufgehalten am Montag, den 29. Februar 1932.

No. 3

## Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 29. Februar 1932.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Stadtrat Mohr;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Leibl aufgeklappt	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
Funk aufgeklappt	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch aufgeklappt	Hambel
Forster	de Crignis
Meyr	Hartmann aufgeklappt
Wink	Rathgeber
	Nebelmair.

3. Stadtkämmerer Volz.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-	-	Vollzug der Besoldungsangleichungsverordnung, hier die Bezüge des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Beschluß
<p>Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 18 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 14 erschienen waren, mit allen Stimmen, wie folgt:</p> <p>Die Regierungsentschliessung vom 23.II. 32 Nr.VII 811 sowie die Erklärung des Herrn Oberbürgermeisters M a y e r vom 26.ds.Mts. haben ohne Erinnerung zur Kenntnis gedient. Hienach hat es bezüglich des Witwengeldes bei der im Dienstvertrage vom 3.VI.29, § 11, getroffenen Vereinbarung sein Bewenden, wonach das jährliche Witwengeld 60 % des Ruhegehalts beträgt.</p> <p><b>Stadtrat Neuburg a.d.Donau.</b></p> <p>J. V. : <i>Chwir</i></p> <p><i>Volz</i></p>